

# TEIL B - TEXT

*zum Bebauungsplan  
Nr. 167- No*

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE IM BAUGEBIET "B" VORGESEHENEN WOHNGEBÄUDE DÜRFEN GEMÄSS § 3(4) BAUNVO NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ENTHALTEN.
2. FÜR DIE IM BAUGEBIET "B" VORGESEHENEN GEBÄUDE SIND NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ZUGELASSEN.
3. FÜR DIE BINDUNGEN ZUR NEUANPFLANZUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN SIND HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT MIND. 2,00 M KRONENANSATZHÖHE SOWIE DICHTER BUSCHBEPFLANZUNG ZU VERWENDEN.
4. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. DIE RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE (ZUR BEEK H.D.TWIETE) IM BAUGEBIET "B" (ÖSTL. U. SÜDL. DER STICHSTR.), DARF DABEI JEDOCH NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
5. GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND NUR IN MAUERWERK UND HOLZBAU ZULÄSSIG.
6. DIE SOCKELHÖHE DARF 0,50M NICHT ÜBERSTEIGEN. BEZUGSPUNKT IST O.K. FAHRBAHN DER ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHE.
7. SICHTFREIHALTEFLÄCHEN SIND VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEWUCHS ÜBER 0,70m ÜBER STRASSENIVEAU, FREIZUHALTEN.

*Staudt 1.8.83*